

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neue Vordrucke des BMF für Zuwendungsbestätigungen

Mit dem neuen Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes hat das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit endlich eine gesetzliche Regelung erfahren. Die bisher übliche vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit wurde durch § 60 a Abgabenordnung (AO) abgelöst (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 16). Dafür mussten auch die amtlichen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen der neuen Rechtslage angepasst werden. Die neuen Vordrucke hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 07.11.2013 veröffentlicht.

Wer eine Spende von der Steuer absetzen will, muss seinem Finanzamt eine entsprechende Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) vorlegen, die ihm der Spendenempfänger auszustellen hat. Bei kleinen Spenden bis 200 Euro und bei Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen genügt ein vereinfachter Spendennachweis, seit neustem reicht sogar ein Auszug des PayPal-Kontos (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 72).

Ansonsten müssen die Zuwendungsbestätigungen aber einem amtlichen Vordruck entsprechen und dürfen davon auch nicht abweichen. Wegen des neuen § 60 a AO mussten diese Vordrucke überarbeitet werden. Denn nun stellt das Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit – anders als früher – keine vorläufige Bescheinigung mehr aus.

Es stellt jetzt vielmehr die Ordnungsgemäßheit der Satzung der gemeinnützigen Einrichtung per Verwaltungsakt fest. Mit Schreiben vom 07.11.2013 hat das BMF die neuen Vordrucke herausgegeben. Sie stehen auch zum Download unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> bereit und können direkt am Bildschirm ausgefüllt werden.

HINWEIS: Körperschaften, deren Gemeinnützigkeit noch mit einer vorläufigen Bescheinigung anerkannt wurde, können auch weiterhin Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Dem BMF-Schreiben zufolge sind die vorläufigen Bescheinigungen übergangsweise weiterhin gültig. Die betroffenen Körperschaften müssen lediglich eindeutig angeben, dass sie durch eine vorläufige Bescheinigung als gemeinnützig anerkannt worden sind.



BMF, Schreiben v. 07.11.2013 – Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005

Umsatzsteuerbefreiung für einen ärztlichen Notfalldienst

Unterstützt ein Notfalldienst einen Arzt mit einem ganzen Bündel von Leistungen, sind diese insgesamt von der Umsatzsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 08.08.2013 entschieden.

Der Fall drehte sich um einen eingetragenen Verein und Mitglied eines Verbands der freien Wohlfahrtspflege, der einen ärztlichen Notfalldienst betrieb. In einem Vertrag zwischen dem Verein und der Kassenärztlichen Vereinigung waren die Aufgaben des Vereins genauestens festgelegt: Der Verein sollte Anrufe von Notfallpatienten entgegen nehmen, den diensthabenden Arzt informieren und zum Patienten fahren, dem Arzt vor Ort assistieren etc. Diese Leistungen bezahlte die Kassenärztliche Vereinigung mit einem jährlichen Pauschalbetrag. Ein Leistungsaustausch, wie er im Buche steht, befand das Finanzamt. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen solche Leistungen der Umsatzsteuer, die zwischen Unternehmen ausgetauscht und gegen Entgelt erbracht werden.

Der BFH befand allerdings, dass die ausgeführten Umsätze gemäß § 4 Nr. 18 UStG, der die Leistungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der ihnen angeschlossenen Mitglieder begünstigt, von der Umsatzsteuer befreit seien.

Der BFH hatte dabei zum einen die Frage zu klären, ob die Leistungen des Notfalldienstes – wie das Entgegennehmen der Notrufe – als einzelne Leistungen zu betrachten waren. Denn in der Regel ist jede einzelne Lieferung oder Dienstleistung eine eigene, selbständige Leistung. Der BFH berief sich insoweit auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach eine „Gesamtbetrachtung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers“ die Frage entscheidet, ob eine einheitliche Leistung vorliegt oder nicht. Sind aus der Sicht des Verbrauchers mehrere Handlungen „so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden“, wäre eine Aufspaltung wirklichkeitsfremd, so der EuGH. Für den BFH folgte daraus, dass auch die Leistungen des Notfalldienstes einen einheitlichen Umsatz darstellen. Denn aus der Sicht des Notfallpatienten prägen erst alle Leistungen zusammen – das Entgegennehmen der

Anrufe, die Fahrt zum Patienten, die Unterstützung des Arztes vor Ort etc. – das Bild des Notfalldienstes. § 4 Nr. 18 UStG befreit nach Auffassung des BFH daher das gesamte Leistungsbündel von der Umsatzsteuer.

Zum anderen war die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzung der Unmittelbarkeit erfüllt war. § 4 Nr. 18 Buchst. b UStG verlangt nämlich, dass die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung festgelegten begünstigten Personenkreis zugutekommen müssen. Wird der Steuerpflichtige nur mittelbar für den in der Satzung bestimmten Personenkreis tätig, genügt dies nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist dieses Merkmal leistungsbezogen auszulegen. Das heißt, dass genau zu prüfen ist, wer gegenüber wem eine Leistung erbringt. Nach Meinung des Finanzamtes bestand eine solche unmittelbare Leistungsbeziehung nur zwischen dem Notfalldienst und der Kassenärztlichen Vereinigung, denn schließlich hatten diese beiden Parteien einen Vertrag miteinander geschlossen. Der BFH urteilte aber auch insoweit mit Blick auf den Durchschnittsverbraucher: Wer war ihm gegenüber unmittelbar tätig? Aus der Sicht der Notfallpatienten war der ärztliche Notfalldienst die erste Ansprechstation, die erste Person, mit der sie in Kontakt traten, um Hilfe zu erhalten. Auch der Fahrdienst und die Unterstützung der Ärzte bei ihrer Arbeit halfen den Patienten unmittelbar. Auf die zivilrechtliche Vertragsbeziehung kommt es dem BFH zufolge daher nicht an.



BFH, Urteil v. 08.08.2013 – Az. V R 13/12

Keine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG ohne passenden Befähigungsnachweis

Schuster bleib bei deinen Leisten: Wer kein Zeugnis vorlegen kann, das ihn ausdrücklich für einen Heil- oder Pflegeberuf qualifiziert, kann sich nicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG a.F. bzw. § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG n.F. stützen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 08.08.2013 entschieden.

Geklagt hatte ein gelernter Betriebswirt, der freiberuflich als Therapeut in einem Klinikum psychisch Kranke betreute und ihnen bei der Rehabilitation half. Seine Leistungen rechnete er gegenüber dem Klinikum ab und behandelte seine daraus resultierenden Umsätze als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt war damit nicht einverstanden und unterwarf die Umsätze dem Regelsteuersatz.

Zu Recht, urteilte der BFH. Dabei hatte der klagende Therapeut nichts unversucht gelassen. Zunächst berief er sich auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG a.F.: Danach waren früher diejenigen Umsätze steuerfrei, die aus einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit resultierten. Hierfür hätte der Steuerpflichtige allerdings einen Befähigungsnachweis vorlegen müssen, der seine ärztliche oder ärztähnliche Berufsqualifikation bestätigt. Dies, so der BFH, diene dem Schutz der Patienten. Therapeutische Fähigkeiten bescheinigte das Diplom zum Betriebswirt dem Kläger aber – natürlich – nicht. Auch die Tatsache, dass der Steuerpflichtige im Rahmen seiner

Ausbildung das Wahlpflichtfach „Sozialpsychologie“ belegt hatte, ließ der BFH nicht genügen. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG a.F. war damit schnell vom Tisch.

Auch die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F. half dem Betriebswirt nicht weiter. Danach waren damals Umsätze u.a. dann steuerfrei, wenn sie mit dem Betrieb eines Krankenhauses oder einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbunden waren. Außerdem musste es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts handeln oder zumindest um eine Krankenanstalt, die in sozialer Hinsicht zu vergleichbaren Bedingungen tätig war. Eine solche Einrichtung war der Steuerpflichtige freilich nicht.

Der Steuerpflichtige konnte den BFH schließlich auch nicht mit seinem Verweis auf das Europarecht überzeugen. Der Therapeut hätte gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwSt-SystRL hierfür nämlich einen Umsatz vorweisen müssen,

der „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit“ verbunden ist. Insbesondere aber hätte er eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder aber eine als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung sein müssen. Der Therapeut war allerdings nur als Subunternehmer einer solchen Einrichtung tätig. Das genügte dem BFH zufolge nicht, um selbst wie eine solche Einrichtung mit sozialem Charakter behandelt zu werden.

HINWEIS: Das Urteil erging noch zur früheren Rechtslage. Auch unter Geltung des aktuellen Rechts dürfte die Entscheidung aber korrekt sein. Die heute gültigen Nachfolgervorschriften (§ 4 Nr. 14 Buchst. a und Buchst. b UStG n.F.) unterscheiden sich von den Vorgängerregelungen nämlich – zumindest in den hier interessierenden Punkten – nicht wesentlich.



BFH, Urteil v. 08.08.2013 – Az. V R 8/12

STIFTUNGSRECHT

Kein Mitspracherecht der Kirche bei Genehmigung der Satzung einer nicht-kirchlichen Stiftung

Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen hat die Klage der Evangelischen Kirche gegen die Genehmigung der Satzung der Stiftung „Präsenz zu Büdingen“ mit Urteil vom 13.11.2013 abgewiesen. Die Kirche sei nicht legitimiert, die Satzung der Stiftung in diesem Verfahren anzugreifen. Dazu hätte die Kirche ein eigenständiges Verfahren anstrengen müssen, mit dem sie hätte klären können, ob überhaupt eine kirchliche Stiftung vorliegt. Nur dann hätte die Kirche ein Mitspracherecht, weil die Stiftung dann von der Kirche beaufsichtigt würde und nicht von der staatlichen Stiftungsaufsicht.

In dem umfangreichen Besitz der rund 700 Jahre alten Stiftung befinden sich zwei alte Kirchen mit den dazugehörigen Pfarrhäusern und der Friedhof der Gemeinde Büdingen. Laut Satzung ist die Stiftung zum Erhalt dieser Bau- und Denkmäler verpflichtet. Tatsächlich habe die Stiftung aber nur zwei Prozent der Sanierungskosten getragen, heißt es in Presseberichten. Den Löwenanteil habe die Evangelische Kirche gezahlt. Darüber hinaus wirft die Evangelische Kirche dem ehemaligen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vor, das Stiftungsvermögen zur Begleichung seiner Familienschulden fehlverwendet zu haben. Unter anderem soll er im Wege des In-sich-Geschäfts Immobilien und Liegenschaften des Familienbesitzes an die Stiftung verkauft haben, der er selber vorstand. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurden allerdings eingestellt. Nur der Vorsitz der Präsenz-Stiftung wurde ihm Anfang des Jahres vom Regierungspräsidium Darmstadt entzogen.

Für diesen Fall hatte sich der ehemalige Vorsitzende aber schon mit einer geänderten Satzung abgesichert, die die Stiftungsaufsicht des Landes Hessen vor gut zwei Jahren genehmigt hatte. Insbesondere zwei der Satzungsregelungen sorgen dabei für Zündstoff: Zum einen ist der Vorsitz des Stiftungsvorstandes immer mit dem Oberhaupt der

Familie des Ex-Vorsitzenden zu besetzen. Zum anderen sollen im Falle der Auflösung der Stiftung die beiden Kirchen und Pfarrhäuser sowie der Friedhof der Kirche zufallen, das restliche Stiftungsvermögen aber der Familie des ehemaligen Vorsitzenden. Damit bekäme die Familie auf einen Streich auch diejenigen Häuser und Grundstücke zurück, die sie an die Stiftung verkauft hatte. Allein die sanierungsbedürftigen Objekte fielen der Kirche zu.

Mit der Klage gegen das Land wollte die Evangelische Kirche die Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung stoppen. Ihr Argument: Die Kirche hätte ihr Einvernehmen zu der Satzungsänderung erteilen müssen. Dafür hatte die Kirche aber das falsche Verfahren gewählt. Sie hätte nämlich stattdessen ein statusrechtliches Verfahren gemäß § 22 des hessischen Stiftungsgesetzes betreiben müssen, um zu klären, ob überhaupt eine kirchliche Stiftung vorliegt. Nur dann nämlich käme es auf das Einvernehmen der Kirche an. Inzident konnte das VG Gießen die Frage nicht prüfen. Die Berufung hat es allerdings zugelassen.



PM v. 13.11.2013 zum Urteil des VG Gießen v. 12.11.2013 – Az. 8 K 818/13

VEREINSRECHT

Keine gesetzliche Unfallversicherung bei Vereinsarbeiten

Grundsätzlich sind Beschäftigte und Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, gesetzlich unfallversichert. Werden die Vereinsmitglieder allerdings nur im Rahmen ihrer gewöhnlichen Mitgliedspflichten tätig, greift der Versicherungsschutz nicht ein. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen am 30.04.2013 entschieden.

Der langjährige Vorsitzende eines Heimatvereins gehörte gleichzeitig dem sogenannten Zeltausschuss des Vereins an, der das vereinseigene Festzelt an andere Vereine vermietete, um so ein wenig Geld für die Vereinskasse einzunehmen. Als der Mann das Zelt für einen anderen Verein aufbauen half, fiel er aus vier Metern Höhe von der Leiter und verstarb. Die Witwe beantragte bei der Berufsgenossenschaft, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das lehnte die Berufsgenossenschaft jedoch ab. Es gehöre zu den üblichen Pflichten eines Vereinsmitglieds, auch einmal ein Zelt aufzubauen. Wie ein Beschäftigter sei der Verstorbene nicht tätig geworden.

Das sahen auch die Richter des LSG Hessen so. Denn Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung kommen nur im Fall eines Arbeitsunfalls in Frage. Ein solcher Arbeitsunfall setzt wiederum voraus, dass der Betroffene im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses verunglückt oder er zumindest „wie ein Beschäftigter“ tätig wurde und sich der Unfall anlässlich dieser Betätigung ereignet. Dann müsste es sich aber um eine Aufgabe handeln, die genauso gut von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichtet werden könnte; sie müsste außerdem unter Bedingungen ausgeübt werden, die einem Beschäftigungsverhältnis gleich kommen. Bei der Aufgabe darf es sich jedenfalls nicht um eine Mitgliedschaftspflicht handeln (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 04/2010, 3); ein Unfall im Rahmen der Ausübung der gewöhnlichen Mitgliedspflichten ist von der gesetzlichen Unfallversicherung also nicht abgedeckt. Und in der Tat war das Gericht im vorliegenden Fall der Meinung, dass der Aufbau des Zeltes zu den Pflichten des Vereinsmitgliedes zählte. Hierfür spreche bereits die Tatsache, dass der verunglückte Mann zu Lebzeiten Vorsitzender des Zeltausschusses und seit zirka 20 Jahren dessen Aufbauleiter war. Aus dem Kreis der Mitglieder war er durch diese Stellung herausgehoben, ihm war „als Vorsitzender des Zeltausschusses eine herausragende ehrenamtliche Vereinsfunktion“ übertragen worden, aufgrund derer er „qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als andere ‚einfache Vereinsmitglieder‘“ hatte, so das Gericht. Zu diesen Pflichten habe der Zeltaufbau gehört. Ein (Quasi-) Beschäftigungsverhältnis habe deswegen aber nicht bestanden. Ein solches sei erst dann anzunehmen, wenn der wirtschaftliche Wert der Arbeit die üblichen Leistungen von qualifizierten Vereinsmitgliedern übersteige.

Was zu den Vereinspflichten zählt und was nicht, ergibt sich dem LSG Hessen zufolge aus der Vereinssatzung oder durch die Aufgaben, die für gewöhnlich im Verein erledigt werden müssen und von denen auch erwartet werden kann, dass sie von jedem Mitglied erledigt werden können (z.B. Laubharken auf dem Tennisplatz, Verkauf von Eintrittskarten etc.). Die Pflichten sind dabei nicht für jedes Vereinsmitglied gleich. Denn üblicherweise engagiert sich jeder im Verein nach seinen individuellen Fähigkeiten (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 04/2010, 3).

HINWEIS: Die Entscheidung macht wieder einmal deutlich, wie wichtig es ist, für einen korrekten Versicherungsschutz im Verein zu sorgen. Will der Verein seine Mitglieder im Fall der Fälle nicht unversorgt lassen, sollte er eine entsprechende Versicherung für seine ehrenamtlichen Mitglieder abschließen. Jedes Vereinsmitglied kann sich aber auch selbst ab- und versichern, z.B. bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft, bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei den Gemeindeunfallverbänden oder bei den Unfallkassen der Gemeinden. Einen guten Überblick dazu gibt die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Unfallversichert im Ehrenamt“:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>



LSG Hessen, Urteil v. 30.04.2013 – Az. L 3 U 231/10

Beschlussfassung im Verein – eine strenge Formsache

Die Beschlussfassungen in einem Verein können bei Verfahrensfehlern von einem Gericht für nichtig erklärt werden, wenn der Verfahrensfehler die Mitwirkungsrechte der Vereinsmitglieder beeinträchtigt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit seinem Urteil vom 24.06.2013 erneut bestätigt.

Geklagt hatten mehrere nationale „Vereine zur Förderung der Katzenzucht und des Rassenerhalts“. Sie wehrten sich gegen ihren weltweit tätigen Dachverband. Dieser hatte eine Generalversammlung einberufen, und – etwas schnell – den gesamten Vorstand neu wählen lassen. Zu schnell, meinten die nationalen Vereine. Die Satzung des Dachverbandes schreibt nämlich vor, dass Bewerbungen für die Vorstandswahlen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen müssen, im vorliegenden Fall war diese Frist aber kurzerhand halbiert worden. Diese Fristverkürzung bemängelte das Gericht: Die in der Satzung geregelte Vorschlagsfrist dürfe nicht vernachlässigt werden. Denn die Satzung des Dachverbandes besage auch, dass nur diejenigen Kandidaten gewählt werden können, die auch auf der Tagesordnung aufgeführt sind – die sich also innerhalb der Bewerbungsfrist haben aufstellen lassen.

Insofern seien die auf der außerordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse nichtig, so das Gericht. Eine wirksame Beschlussfassung setze die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Satzungsbestimmungen des Vereins voraus. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder zwin-

gende Satzungsbestimmungen gefasst werden, seien nichtig.

Während nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) Verfahrensfehler nur zur Ungültigkeit eines Beschlusses führten, sei zwischenzeitlich (im Anschluss an aktienrechtliche Entscheidungen des BGH) auch im Vereinsrecht von der sogenannten Relevanztheorie auszugehen. Demnach komme es darauf an, welche Relevanz der Verfahrensfehler für die Ausübung der Mitwirkungsrechte des einzelnen Vereinsmitgliedes habe. Maßgeblich sei dabei, ob ein objektiv urteilendes Mitglied bei richtiger Handhabung zu einer anderen Entscheidung gelangt sein könnte. Im vorliegenden Fall liege es auf der Hand, urteilte das OLG, dass Bewerbungen auf einen der Vorstandsposten allein deswegen unterblieben sein könnten, weil die 60-Tages-Frist nicht eingehalten wurde und Kandidaturen, die zeitlich nach der Generalversammlung eingereicht wurden, auch gar nicht mehr berücksichtigt wurden. Das verletze die Mitwirkungspflichten derart, dass der gesamte Beschluss nichtig sei.

HINWEIS: So lästig Formalitäten sein mögen – gerade bei der Beschlussfassung im Verein ist ein penibles Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Satzung wichtig.



OLG Hamm, Urteil v. 24.06.2013 – Az. 8 U 125/12

Austritt aus einem Verein bei wichtigem Grund jederzeit möglich

Gibt es keinen gemeinsamen Nenner mehr, bleibt manchmal nur der Ausweg, fortan getrennte Wege zu gehen. Auch die Vereinsmitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Voraussetzungen dafür hat das Landgericht (LG) Ulm in seinem Urteil vom 24.04.2013 zusammengestellt.

Die Vereinsmitgliedschaft ist juristisch betrachtet ein Dauerschuldverhältnis – so wie beispielsweise ein Mietvertrag.

Das bedeutet, dass die Vertragsparteien Leistungen nicht nur einmalig austauschen, sondern dauerhaft oder zumindest über einen längeren Zeitraum. Grundsätzlich können solche Dauerschuldverhältnisse nur unter Beachtung einer angemessenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss es allerdings möglich sein, ein Dauerschuldverhältnis auch einmal vorzeitig zu beenden.

Diese Ausnahme leitet das Landgericht aus dem in § 242 BGB normierten Prinzip von „Treu und Glauben“ ab. Der Paragraph bestimmt, dass der Schuldner dazu verpflichtet ist, seine „Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Das LG Ulm entnimmt dieser Generalklausel, dass ein wichtiger Grund dann vorliege, wenn „der Fortbestand der Mitgliedschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.“ In diesem Fall habe das Mitglied das Recht, sofort aus dem Verein auszutreten – selbst dann, wenn die Satzung eine fristlose Kündigung nicht vorsieht.

In dem Fall, der die Ulmer Richter beschäftigte, wollte der Spielausschuss eines Sportvereins eine 14-tägige Platzsperre gegen mehrere Vereinskinder verhängen, weil sie sich angeblich unsportlich verhalten hätten. Den Kindern wurde die Wahl gelassen, die Platzsperre gegen einen zweistündigen Arbeitsdienst einzutauschen. Alle Kinder sollten sich aber auf jeden Fall persönlich für ihr Verhalten beim Clubmanager entschuldigen. Die Platzsperre widersprach allerdings der Vereinssatzung, weil eine solche gemäß der Satzung nur vom Vorstand verhängt werden darf. Außerdem, so das Gericht, hätten vorher eine mündliche Verwarnung oder ein schriftlicher Verweis erfolgen müssen. Erst dann hätte der Verein zu der drastischen Maßnahme der Platzsperre greifen dürfen.

Darin, dass dies nicht erfolgt sei, liege eine „ganz erhebliche Verletzung der Mitgliedschaftsrechte“, urteilte das LG Ulm – im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung. Weiterhin Vereinsmitglied zu bleiben, sei den Betroffenen deshalb unzumutbar gewesen. Sie durften ihre Vereinsmitgliedschaft daher fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen (siehe auch *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 02/2010, 3).



LG Ulm, Urteil v. 24.02.2013 – Az. 1 S 161/1

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 06/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

MODERNISIERUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON STIFTUNGEN – AUSGEWÄHLTE THEMEN DER ÜBERARBEITETEN STELLUNGNAHME DES INSTITUTS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER (IDW ERS HFA 5 N.F.)

- Reinhard Bernd, Köln

Die Rechnungslegung von Stiftungen ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung von Transparenz und damit auch Vertrauen in das Handeln von Stiftungen. Allerdings existieren nur wenige Vorschriften in diesem Bereich. Bei Anwendung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften werden die Besonderheiten von Stiftungen nicht ausreichend berücksichtigt. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hatte daher bereits im Jahr 2000 eine Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen herausgegeben, welche insbesondere auf die Besonderheiten dieser Rechtsform eingeht. Die Stellungnahme ist nunmehr umfassend überarbeitet worden. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf stiftungsspezifischen Fragestellungen wie die der Abbildung der Kapitalerhaltungspflicht, der Gliederung des Eigenkapitals oder der Frage, wie eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht bei nicht bilanzierenden Stiftungen aussehen kann.

> [Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.](#)

GRUNDERWERBSTEUER BEI DER VERÄUßERUNG KOMMUNALER GRUNDSTÜCKE AN GEMEINNÜTZIGE TRÄGER

- Joachim Garbe-Emden, Berlin

Im Zuge der Privatisierung kommunaler Leistungen sind in den vergangenen Jahren vermehrt kommunale Grundstücke an gemeinnützige Träger übertragen worden. Dabei wurde auf einen Kaufpreis verzichtet oder ein Kaufpreis von einer Währungseinheit vereinbart (1 DM oder 1 Euro), verbunden mit der Verpflichtung des gemeinnützigen Trägers, auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte, ein Hospiz oder eine andere der Versorgung der Bevölkerung dienende Nutzung zu verwirklichen. Die Verkehrswerte der übertragenen Immobilien können sechs- bis siebenstellige Beträge erreichen. Der Entstehung von Grunderwerbsteuer erheblichem Umfange ist vorzubeugen.

GEFÄHRDUNGSHAFTUNG EINES VEREINS FÜR „SEINE“ FANS?

- Carsten Morgenroth, Jena

Nach den Statuten des internationalen und deutschen Fußball-Vereinsrechts sind Gastvereine auch nach Einlass von deren Fans und Anhängern ins Stadion des Heimvereins für deren Verhalten verantwortlich, und zwar auch dann, wenn weder dem Gastverein noch den Fans ein Verschulden nachzuweisen ist. Nunmehr liegt mit dem Pokalausschluss des Fußball-Zweitligisten Dynamo Dresden für die Saison 2013/14 ein deutscher Präzedenzfall vor. Der Beitrag beleuchtet die rechtlichen Hintergründe der Entscheidung und zeigt rechtsmethodische und vereinsrechtliche Ungereimtheiten auf.

DIE (STEUERLICHE) HAFTUNG DES VORSTANDES EINES EINGETRAGENEN VEREINS ODER EINER STIFTUNG ALS PERSÖNLICHE EXISTENZBEDROHUNG

- Stefan Lorenz, Jena

Die Möglichkeit einer steuerlichen Haftungsanspruchnahme stellt eine Gefahr¹ des täglichen Arbeitslebens von Vorstandsmitgliedern in Stiftungen und Vereinen und zugleich ein „Tabu“ dar.² In der Praxis hingegen ist die Möglichkeit der, steuerlich am relevantesten, in §§ 69, 71 AO normierten persönlichen Haftung zumeist unbekannt³, sie wird übersehen oder unterschätzt⁴. Dies erscheint mit Blick auf die zur Sicherung des Steueraufkommens durch die Finanzverwaltung gegen die Vorstände immer schneller zu führenden Haftungsverfahren besonders problematisch. Fehler bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten können teuer werden. Die persönliche Haftungsanspruchnahme kann für ein Vorstandsmitglied den finanziellen Ruin bedeuten. Dem vorzubeugen, ist Ziel dieses Beitrags.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

TAGUNGEN/KONGRESSE

ZEV-Jahrestagung 2014

Zur 17. ZEV-Jahrestagung am **24. und 25. Januar 2014** im **Steigenberger Hotel in Berlin** werden den Teilnehmern spannende Fachvorträge und Diskussionen, die gerade für Praktiker von erheblicher Bedeutung sind, geboten. Sie erhalten wertvolle Informationen rund um die aktuellen Entwicklungen im Erbrecht sowie im Erbschaft- und Ertragsteuerrecht und erfahren alles über die Gestaltungspraxis der Europäischen Erbrechtsverordnung, das Ehegatten-erbrecht zwischen Annahme und Ausschlagung, den Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall oder den Schutz vor Erbschleicherei.

- Kontakt: seminare@beck.de
- Informationen: http://www.beck-seminare.de/Seminare-17-ZEV-Jahrestagung-2013_2014/seminar.aspx?semid=849

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

PRAXIS-SEMINAR „Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft“

Am **21. Februar 2013** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in **Düsseldorf** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Weitere Termine: Hannover 21.03.2014, Köln 14.04.2014, Frankfurt a.M. 12.05.2014, Stuttgart 27.06.2014

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewegemeinnuetzigkeitsrecht>

SEMINAR "VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL"

Im Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **04.04.2014** in **Köln** macht Rechtsanwältin Anka Hakert die Teilnehmer mit dem aktuellen Vereinsrecht und Verbandsrecht vertraut. Die für die Beratungspraxis enorm wichtige aktuelle Rechtsprechung zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und zum „Zwang“ in andere Rechtsformen interessiert hier besonders. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zu alternativen Rechtsformen und grundlegende Informationen zur Umwandlung eines Vereins. Mit den für Vereine besonders praxisrelevanten Gesichtspunkten des Gemeinnützigkeitsrechts macht die Referentin die Teilnehmer ebenfalls vertraut.

Das Praxis-Seminar ist für Personen konzipiert, die sich mit Vereinen oder Verbänden befassen oder dazu beraten, z.B. Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, Mitarbeiter und/oder Vertreter von Vereinen, Steuerberater, Rechtsanwälte.

Weitere Termine: Frankfurt a.M. 23.05.2014, Hannover 13.06.2014

HINWEIS: Wenn Sie sich über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewevereinsrecht-und-verbandsrecht-aktuell/>

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. Rechtsanwältin Anka Hakert wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermitteln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-kompakt-die-rechtssichere-gestaltung-des-vereinsalltags-109.html

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** am **19. und 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert.

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/>

SEMINAR "VEREINSRECHT UPDATE"

Im Seminar "Vereinsrecht update" der NPO Akademie informiert Rechtsanwältin Anka Hakert am **11.11.2014** in **Berlin** Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen über aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht. Die Teilnehmer bekommen u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie können wir den Vereinsalltag in professioneller Weise rechtssicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es? Was ist neu? Was hat z.B. das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz gebracht?

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-update-aktuelle-entwicklungen-in-rechtsprechung-und-gesetzgebung.html